RheinlandPfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 4020 • 54230 Trier

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Deworastraße 8
54290 Trier

Telefon (0651) 4601-0
Telefax (0651) 4601-421
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
	34 – 9/05/48	Herr Plum / Herr Kiefer (0651) 4601- 408 / -405 (0261) 120-887 408 / -405	Kochstraße 3 28 / 25 Helmut.Kiefer@sgdnord.rlp.de	15.01.2003

Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid

Auf Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel, Max-Planck-Straße 13, 54516 Wittlich, vom 19.09.1978, im Nachfolgenden Antragsteller genannt, ergeht aufgrund der §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG, §§ 4 -9 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – i.V. m. den §§ 26, 28 sowie § 34 Abs. 1 Nr. 2 a, 105 Abs. 2 und 107 Abs. 1 des Landeswassergesetzes – LWG – folgende Entscheidung:

1. Bewilligung zur Gewässerbenutzung – Grundwasserentnahme

Dem Antragsteller wird die wasserrechtliche **Bewilligung** erteilt aus den Gewinnungsanlagen

a.) Brunnen 2 **(WFG-Nr.: 305103781)**
Gemarkung Neuerburg, Flur 11, Flurstück Nr.: 65/2

b.) Brunnen 3 **(WFG-Nr.: 305103892)**
Gemarkung Bombogen, Flur 6, Flurstück Nr.: 2

c.) Brunnen 4 **(WFG-Nr.: 305103903)**
Gemarkung Bombogen, Flur 6, Flurstück Nr.: 2

Grundwasser zutagefördern, zutageleiten, zu entnehmen, abzuleiten und für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsbereich des ZVEM innerhalb der Ortsgemeinden Wittlich-Dorf, Wittlich-Neuerburg, Wittlich-Bombogen, Wittlich-Wengerohr, Wittlich-Lüxem sowie der Ortschaft Flußbach zu gebrauchen.

2. Art und Umfang der Benutzung:

Die Grundwasserentnahme wird für alle drei Brunnen auf
600 m³ / Tag, 18.000 m³ / Monat und **150.000 m³ / Jahr** begrenzt.

Bestandteil dieser Bewilligung sind die mit Antrag vom 19.09.1978 vorgelegten Antrags- und Planunterlagen soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und Auflagen nichts anderes ergibt.
Ergänzt werden diese Unterlagen durch die Ergebnisse des vom 18.11 bis 20.12.1996 durchgeführten Pumpversuchs, durch die Ergebnisse des vom 20.11.2001 bis 01.12.2001 durchgeführten Pumpversuchs am „Brunnen 2" sowie durch Aufzeichnungen der Grundwasserspiegellage der Beobachtungsbrunnen.

3. Dauer der Bewilligung:

Die Bewilligung wird bis zum **31.01.2033** befristet erteilt.

Falls die Benutzung über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübt werden soll, hat der Antragsteller spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligung bei der zuständigen Wasserbehörde die Verlängerung des Rechts zu beantragen (§ 31 Abs. 2 LWG).

4. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise:

4.1 Die Obere Wasserbehörde behält sich vor, weitere Einrichtungen oder Vorkehrungen auf Kosten des Unternehmers zu fordern, falls dies im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft oder der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

4.2 Diese Bewilligung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

4.3 Die Bewilligung gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Der Antragsteller hat sich die Berechtigung durch Vereinbarung zu verschaffen.

5. Benutzungsbedingungen und Auflagen:

5.1 Aus Gründen einer geregelten Wasserwirtschaft können jederzeit zum Schutz des Grundwassers sowie der Gewässerbelange

- zusätzliche Anforderungen an die Wassergewinnungsanlagen gestellt und
- weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Grundwasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet und
- bei Nichtverträglichkeit der maximalen jährlichen Wasserentnahme diese auf die bisher nachgewiesene Entnahmemenge von 700.000 m^3 im Jahr aus allen Gewinnungsanlagen reduziert werden.

Soweit nachträgliche Forderungen gestellt werden, sind diese innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist zu erfüllen.

5.2 Die aus den drei Bohrbrunnen zu tage geförderte Grundwassermenge und die Grundwasserspiegelbewegungen sind mittels eines selbstschreibenden Wasserzählers bzw. Wasserstandsmessers aufzuzeichnen.

5.3 Die täglichen Fördermengen aus den einzelnen Brunnen und die jährliche Gesamtförderung sowie die Ergebnisse der monatlichen Grundwasserspiegelbeobachtungen sind in einer besonderen Aufstellung festzuhalten und in jeweils einer Gesamtjahreszusammenstellung für das vorangegangene Wasserwirtschaftsjahr (1.11. bis 31.10.) zu erfassen.
Die Aufzeichnungen sind der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier jährlich spätestens zum 31.03. für das Vorjahr vorzulegen.

5.4 Die maximale zulässige Absenkung des Grundwasserspiegels wird für
Brunnen 2 auf 173,47 m -15,00 m = 158,47 m über NN
Brunnen 3 auf 173,36 m -20,00 m = 153,36 m über NN
Brunnen 4 auf 173,32 m -10,00 m = 163,32 m über NN
begrenzt.

5.5 Das aus den Brunnen zutage geleitete Grundwasser ist mindestens einmal jährlich in chemisch-physikalischer Hinsicht zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind auf mindestens folgende Parameter durchzuführen:

Färbung Geruch, Geschmack, Temperatur
pH-Wert
Ammonium (NH_4)
Mangan (Mn)
Eisen (Fe)
Nitrat (NO_3)
Sulfat (SO_4)
Chlorid (Cl)
Gesamthärte
Karbonathärte

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland- Pfalz auf den hierfür vorgesehenen Erfassungsbögen umgehend nach Vorliegen der Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.

5.6 Die Wasserbehörden sind berechtigt, jederzeit die Wassergewinnungs-, Förder- und Speicheranlagen zu überprüfen.

6. Entscheidungen über Einwendungen:

Einwendungen wurden im förmlichen Verfahren nicht erhoben.

7. Kostenentscheidung:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gesamtkosten:	**2.193,44**	**EUR**
dies entspricht	4.290,00	DM
Hierin sind enthalten:		
Regelgebühren lt. Gebührentabelle (Bewilligung)	2.193,44	EUR
Auslagen (einschließlich der Kosten der mitwirkenden Behörden):	0,00	EUR

Die festgesetzten Kosten werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind ohne Abzüge möglichst unter Verwendung des beigefügten Überweisungsträgers mit der Angabe „DST 4410, Buchungsstelle 1480 / 111 11" auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

8. Begründung:

Der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel (ehemals Kreiswasserwerk Bernkastel-Wittlich) hatte bereits mit Antrag vom 19.09.1978 an die damalige Bezirksregierung Trier,
- Obere Wasserbehörde die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von insgesamt 600 cbm/d Grundwasser in den Gemarkungen Bombogen und Neuerburg beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben wird ein wasserrechtlicher Tatbestand gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 6 WHG verwirklicht, der nach § 2 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Von der damaligen Bezirksregierung Trier sind diese Planunterlagen vom 19.10.1981 bis 18.11.1981 öffentlich ausgelegt worden.
Aufgrund der Gesamtproblematik im Zusammenhang mit der Abflussproblematik des oberirdischen Gewässers Salm wurde seinerzeit weder über die Einwendungen befunden noch abschließend über den Antrag entschieden. Das Verfahren musste zurückgestellt werden. Zur Klärung wurden verschiedene Gutachten in Auftrag gegeben.

Die Bearbeitung des Antrages wurde im Jahr 1991 weiter zurückgestellt, da zunächst noch im Rahmen eines Pumpversuches die Ergiebigkeit des Wassergewinnungsgebietes „Bombogen" erkundet werden sollte. Im Gutachten der „**Björnsen Beratende Ingenieure**" wurde davon ausgegangen, dass aus den Brunnen im Bereich des unteren Schattengraben eine Maximalmenge von 307.000. cbm/a entsprechend 1.260 cbm/d gefördert werden können.

Seitens des Antragstellers wurde zur Entlastung der oberen Salm angestrebt, die beantragte Grundwasserentnahme von 600 cbm/d auf das im Gutachten angegebene Volumen zu erhöhen. Ziel des Pumpversuches vom 18.11 bis 20.12.1996 war es, die Ergiebigkeit des Grundwasserleiters nachzuweisen und durch eine mögliche Entnahmesteigerung den Gewinnungsbereich der oberen Salm zu entlasten. Ergebnis des Pumpversuches war, dass bei einer Grundwasserentnahme bis 900 cbm/d der Grundwasserspiegels noch leicht fallend war. Die Entnahme war mit einem Ansteigen des Nitratwertes verbunden, so dass seitens des Zweckverbandes keine Entnahmeerhöhnung beantragt wurde, sondern der Antrag vom 19. September 1978 mit der damaligen Entnahmemenge von 600 cbm/d beibehalten wurde. Zu berücksichtigen ist, dass der Brunnen 1 nicht mehr genutzt wird und der Brunnen 2 in absehbarer Zeit neu ausgebaut wird. Die Brunnen liegen nahe dem Schattengraben im Niederschlagsgebiet der Lieser. Der Abfluss der Salm wird durch die Grundwasserentnahme nicht beeinflusst.

Entsprechend der Stellungnahme des damaligen Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Trier vom 24.09.1999 wurde statt der Bewilligung eine gehobene Erlaubnis vorgeschlagen, da die derzeitige mittlere Entnahme bei ca. 200 cbm/d liegt und bei der beantragten Entnahme von 600 cbm/d noch Unsicherheiten hinsichtlich des Verhaltens des Aquifers sowie einer möglichen Beeinflussung des Schattengrabens gesehen wurden.

Dem Antrag des Antragstellers entsprechend war gem. § 9 WHG i.V.m. den §§ 26, 28 LWG und § 114 ff. LWG ein förmliches Verfahren durchzuführen. Das beabsichtigte Vorhaben wurde im Bereich der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und der Stadtverwaltung Wittlich vor der Offenlegung ortsüblich bekannt gemacht.
Die dem Vorhaben zugrunde liegenden Planunterlagen haben in der Zeit vom 15.11.1999 bis zum 14.12.1999 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land und der Stadtverwaltung Wittlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 28.12.1999 sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.
Seitens der Oberen Fischereibehörde wurde dem Vorhaben mit Schreiben vom 07.01.1997, Az.: 509-748 und seitens der Oberen Landespflegebehörde mit Schreiben vom 11.10.1991 zugestimmt.

Durch die Auflösung der Bezirksregierung Trier zum 31.12.1999 ist seit dem 01.01.2000 die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier gemäß § 34 Abs. 1 Ziffer 2a LWG für das Wasserrechtsverfahren zuständig.

Der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel legte am 16.10.2000 ergänzende Unterlagen vor, wonach im Normalbetrieb bei einer jährlichen Entnahme von ca. 70.000 m³ die Grundwasserganglinie der Brunnen 1 und 4 (Beobachtungsbrunnen) immer über dem Wasserspiegel des Schattengrabens bzw. der Sohle des Schattengrabens liegt.
Durch Entnahmeaufzeichnungen wurde dargelegt, dass vor dem Jahr 1964 aus der Gewinnungsanlage Bombogen/Neuerburg bereits dauerhaft mehr als 150.000 m³ im Jahr Grundwasser entnommen wurde.
Aufzeichnungen über das Entnahmeverhalten in bezug auf den Wasserabfluss des Schattengrabens liegen aus dieser Zeit nicht vor. Nachteilige Auswirkungen auf den Schattengraben wurden jedoch nicht bekannt.

Die damalige höhere Förderung war erforderlich, da aus diesem Gewinnungsgebiet noch die Alftal-gemeinden Bausendorf, Kinderbeuren und Bengel mitversorgt wurden.

Der am 19.09.1978 beantragten Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung konnte durch die SGD Nord nicht zugestimmt werden.
Durch die am 16.10.2000 vorgelegten ergänzenden Unterlagen wurden zwar die bestehenden Bedenken hinsichtlich einer Abflussminderung reduziert. Eine Abflusszehrung des Schattengrabens war aus fachlicher Sicht jedoch weiterhin noch zu besorgen, da die bisher gemessenen Abflusswerte für das Einzugsgebiet gering sind.

Demzufolge wurde für die Grundwasserentnahmen ein Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid (Gehobene Erlaubnis) am 29.12.2000 seitens der SGD Nord ReWAB Trier mit einer Befristung von 5 Jahren erteilt.
Bestandteil dieses Gehobenen Erlaubnisbescheides war u.a. die Auflage Ziffer 5.5:

5.5 Durch den Antragsteller ist eine Abflussmessstelle am Schattengraben einzurichten und zu betreiben. Die Lage und Art der Ausführung ist noch mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier abzustimmen.
Nach einer Messzeit von mindestens zwei Jahren sind in einem hydro-geologischen Gutachten die Zusammenhänge von Niederschlag, Abfluss und Grundwasserneubildung zu bewerten.

Seitens der Bewilligungsbehörde war vorgesehen, dass nach Vorlage des hydro-geologischen Gutachtens die wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge abschließend beurteilt werden, so dass dann über die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung erneut befunden werden kann.

Mit Schreiben vom 25.01.2001 hatte der Antragsteller fristgerecht Widerspruch gegen den Erlaubnisbescheid (Gehobene Erlaubnis) vom 29.12.2000 eingelegt.
Der Widerspruch richtete und begründete sich gegen den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid selbst und zum anderen gegen einen Teil der Benutzungsbedingungen und Auflagen.
Seitens des Antragstellers wurde beantragt:
a) die Auflage Ziffer 5.5 ersatzlos zu streichen
b) die beantragte wasserrechtliche Bewilligung ggfs. mit reduziertem Benutzungsumfang wie beantragt zu erteilen.

Im März 2001 wurde zwischen dem Antragsteller und der SGD Nord vereinbart, dass die Bearbeitung des Widerspruches bis zum Abschluss der Sanierung vom „Brunnen 2" ruhen zu lassen.
Ziel der Brunnensanierung war es, zunächst den defekten Filter auszutauschen und eine bisher fehlende Abdichtung gegen Oberflächenwasser einzubringen.
Nach Beratungen mit dem Geologischen Landesamt, Mainz (jetzt Landesamt für Geologie und Bergbau) wurde zusätzlich eine Vertiefung des Brunnens 2 von 40 m auf 80 m vorgenommen, in der Hoffnung ein größeres Wasserdargebot zu erschließen und gleichzeitig die Nitratwerte zu senken.

Da bei stärkeren Grundwasserentnahmen der Nitratwert wie bei dem Pumpversuch im Jahre 1996 anstieg, wurde der ursprünglich beantragte Wert nicht verändert. Insbesondere durch die eingebrachte Abdichtung gegen Oberflächenwasser kann ein nicht vertretbarer Einfluss auf den Schattengraben ausgeschlossen werden.

Nach § 9 WHG kann die Bewilligung für ein Vorhaben, das dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht. Aufgrund der Übergangsvorschrift (§ 25 Abs. 3 UVPG) ist das UVPG vom 05.09.2001 sowie seine bis zum 03.08.2001 geltende Fassung jedoch nicht auf Verfahren anwendbar, die vor dem 03. Juli 1988 "begonnen" haben.

Da der Verfahrensbeginn vor dem 03. Juli 1988 liegt, waren die o.a. Bestimmungen nicht anzuwenden und eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Rahmen nicht erforderlich.

Da von dem Vorhaben weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit noch nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen ausgeglichen werden können, zu erwarten sind, konnte die Bewilligung in dem festgelegten Umfange nun endlich erteilt werden.

Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 26 Abs. 2 LWG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WHG.

Der Umfang der Gewässerbenutzung ist so festzulegen, dass insbesondere jede Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt, und die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschreitet.

Die Festlegung der insoweit unter Nr. 5 aufgeführten Bedingungen und Auflagen ist aufgrund der fachtechnischen Bewertung gerechtfertigt und zulässig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung und der Einhaltung der Benutzungsbedingungen und Auflagen dienenden Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) beruht auf § 113 LWG. Nach dieser Vorschrift fallen die Verfahrenskosten demjenigen zur Last, der das Verfahren veranlasst hat.
Die Festsetzung der Verwaltungsgebühren beruht auf den Vorschriften des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.1998 (GVBl. S. 216).
Gem. § 8 der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 sind für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach deren Inkrafttreten vorgenommen werden oder wurden, die Gebühren und Auslagen nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für den Gebührenschuldner günstiger ist.

Das Antragsdatum und die Übergangsvorschriften der vorausgegangenen Besonderen Gebührenverzeichnisse berücksichtigend, war hier das Besondere Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 07.02.1984 zu Grunde zu legen (lfd. Nr. 1.1.1).
Danach ergibt sich ein Gebührenrahmen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis von 1.000,-- bis 20.000,-- DM. Der derzeit gültige Gebührenrahmen beträgt demgegenüber 500,-- bis 25.000,-- DM.

Unter Beachtung der aktuellen Gebührenbemessung nach den Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02. und 23.07.1997, Az.: 1032-04.36-208, wird die errechnete Gebühr auf die derzeit geltende Höchstgebühr von 25.000,-- DM abgestimmt ist, durch Multiplikation mit dem Faktor 4/5 auf die damals geltende Höchstgebühr von 20.000,-- DM ins Verhältnis gesetzt. Hiernach ergibt sich die festzusetzende Gebühr.

Gemäß § 114 LWG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – vom 21.09.1998 (BGBl. S 3050) ist eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides bei
der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich–Land und
der Stadtverwaltung Wittlich
in der Zeit vom **10.02.2003** bis **24.02.2003**
zu jedermanns Einsichtnahme auszulegen.

Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor im Bereich der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land und der Stadtverwaltung Wittlich ortsüblich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist des Bewilligungsbescheides gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt und dass entsprechend § 115 Abs. 1 Satz 2 LWG Rechtsmittel gegen den Bescheid nur einlegen kann, wer im wasserrechtlichen Verfahren rechtzeitig Einwendungen erhoben hat.

Ein festgesetztes Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen liegt vor (Rechtsverordnung der Bezirksregierung Trier vom 07.09.1999, WSG-Nr. 127).

Mit Inkrafttreten des heutigen Bewilligungsbescheides wird gleichzeitig der Erlaubnisbescheid (Gehobene Erlaubnis) vom 29.12.2000, Az.: 34-9/05/48, aufgehoben.

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gemäß § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245);

- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG -) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. S. 303);
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBl. S. 671);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050); zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.06.2002, (BGBl. I S. 2167),
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 6 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987);
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29);
- Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 05.12.1990 (BGBl. S. 2612, 1991 I S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.12.2000 (BGBl. I S. 1728)*

* Am 01.01.2003 tritt die Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959) gemäß Artikel 3 dieser Verordnung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die v.g. Trinkwasserverordnung vom 05.12.1990 außer Kraft.

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes vom 05.11.2001 (BGBl. I S. 2960, 2969)
- Landespflegegesetz (LPflG) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl S. 29);
- Landesfischereigesetz (LFischG) vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2001 (GVBl. S. 65);
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950);
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. S. 303);
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz vom 15.10.2002 (GVBl. S. 371),
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08.04.2002 (GVBl. S. 193).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der **Widerspruch** ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier,
Deworastraße 8, 54290 Trier
oder
Postfach 4020, 54230 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag:

(Helmut Plum)